

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 21.03.2018

Vorlagen-Nr. 16/2018

Aktenzeichen: 621.41

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Räuberwiese" im Gögelhof

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB „Räuberwiese“ im Bereich Gögelhof wird beschlossen. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 21.03.2018, gefertigt vom Fachbereich Kreisplanung, Landratsamt Schwäbisch Hall.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.

Sachverhalt:

Das Laienschauspiel Mainhardter Wald e.V. nutzt seit Jahren ein Wiesengrundstück im Bereich des Gögelhofs bei Ammertsweiler als Schauplatz für die Darstellung der Geschichte der Räuber vom Mainhardter Wald. Das Gelände gehörte zum früheren Stammsitz der Räuber und ermöglicht so die Inszenierung der Geschichte am Originalschauplatz.

Um diese Originalität, die ein der Besonderheiten des Schauspiels ausmacht, möglichst unberührt zu belassen, wurde die erforderliche Infrastruktur so naturverträglich wie möglich installiert. Unter anderem aus Sicherheitsgründen ist es jedoch erforderlich, zumindest die Technik in ein fest zu installierendes Bauwerk zu integrieren. Hierfür ist die Errichtung eines Holzturms anstelle des sonst provisorisch aufgebauten Turms aus Baugerüstteilen angedacht.

Da sich die Fläche im Außenbereich befindet ist es aus baurechtlicher Sicht erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens bestimmt. Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB ist es zudem vorgeschrieben, dass der Vorhabenträger mit der Gemeinde einen Durchführungsvertrag schließt, in dem er sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Auf Grundlage eines Lageplans und eines Textteils zur Begründung und Beschreibung des Vorhabens, sollen nun aber durch die Verwaltung zunächst die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erschließungs- und Planungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.